

In Übereinstimmung mit dem SchUG i.d.g.F. § 43 bis § 50, erstellt der Schulgemeinschaftsausschuss der Berufsschule Linz 2  
nachstehende

### Werkstättenordnung

- Die Werkstätten sind nur während der Unterrichtszeit geöffnet.
- Der Schüler darf die Maschinen und Geräte erst dann in Betrieb nehmen, wenn die Informationen bzw. Verhaltensregeln zur Unfallverhütung erfolgt sind.
- Eigenständige Entnahme von speziellen Werkzeugen ist durch die Schüler nur nach Absprache mit dem zuständigen Lehrer erlaubt.
- Festgestellte Mängel und Schäden an Werkzeugen, Geräten und Maschinen, sind dem Lehrer sofort zu melden.
- Während des Unterrichtes in „Praktischer Arbeit“ ist eine facheinschlägige Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen. Bei SchülerInnen mit langem Haar sind diese straff zusammengebunden zu tragen oder durch eine Kappe zu schützen.
- Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.  
Bei den entsprechend gekennzeichneten Maschinen ist die Verwendung eines geeigneten Gehörschutzes sowie das Tragen einer Schutzbrille verpflichtend.
- Während der Vor- Mittags- und Nachmittagspause ist der Aufenthalt von Schülern in den Lehrwerkstätten nur unter Aufsicht eines Lehrers erlaubt.
- Bei Unterrichtsschluss sind die Arbeiten ordnungsgemäß zu lagern, Werkzeuge und Geräte fachgerecht zu sichern und die größten Verunreinigungen zu beseitigen.

Im Interesse gegenseitiger Wertschätzung und Rücksichtnahme wird ersucht, das Zusammenleben in der Schule durch Beachtung der Haus- Labor- und Werkstättenordnung positiv zu unterstützen.